

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/6 10Ob82/05i, 10b187/07t, 4Ob226/07z, 4Ob155/07h, 10Ob69/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.2005

Norm

UVG §4 Z5

UVG §20 Abs1 Z4 lita

UVG §20 Abs2

Rechtssatz

Bei Vorschüssen nach § 4 Z 5 UVG handelt es sich um „unechte Titelvorschüsse“, die als Titel eine einstweilige Verfügung nach § 382a EO voraussetzen. Fällt der Titel weg, sind die Vorschüsse nach § 20 Abs 1 Z 4 lit a, Abs 2 UVG einzustellen. Das Gesetz stellt klar, dass die Einstellung nicht erst mit der gerichtlichen Beschlussfassung, sondern (rückwirkend) mit dem Eintritt des Einstellungsgrundes wirksam werden soll, die im Falle des § 20 Abs 1 Z 4 lit a der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Vorschüsse. Ein solcher Einstellungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Unterhaltstitel seine Rechtswirksamkeit verliert.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 82/05i

Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 Ob 82/05i

Beisatz: Im vorliegenden Fall war der Titel für die Gewährung von Vorschüssen nach § 4 Z 5 UVG - die einstweilige Verfügung nach § 382a EO - für den Zeitraum für den das Erstgericht die Vorschüsse zugesprochen hat, bereits beseitigt gewesen. (T1); Beisatz: Eine Ausnahme, wie sie § 4 Z 4 UVG (in der bis 31.12.2004 ((vor Inkrafttreten des AußStr-BegleitG BGBl I 2003/112)) geltenden Fassung) in gewissem Maße im Hinblick auf die Titelfiktion ermöglicht, kommt hier nicht in Betracht. (T2)

- 1 Ob 187/07t

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 187/07t

Vgl auch

- 4 Ob 155/07h

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 155/07h

Vgl aber

- 4 Ob 226/07z

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 226/07z

Gegenteilig; Beisatz: Eine einstweilige Verfügung nach § 382a EO, die gemäß § 399a Abs 2 Z 2 EO aufgehoben wird, wird dadurch nicht zur Gänze beseitigt. Damit kann sie für den Zeitraum vor dem Wirksamwerden der Aufhebung weiterhin als Grundlage für eine Vorschussgewährung nach § 4 Z 5 UVG herangezogen werden. (T3)

- 10 Ob 69/08g

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 Ob 69/08g

Gegenteilig; Bei ähnlich wie T3; Beisatz: Maßgeblich ist also nicht, ob die einstweilige Verfügung zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz über den Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen noch formell aufrecht ist, sondern ob der Zeitraum, für den Vorschüsse begeht und zugesprochen werden, durch einen Titel nach § 382a EO gedeckt ist. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0104986

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>